

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung.

(Vom 16. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Erwägung,

dass gegen das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung innert nützlicher Frist ein von mehr als 30,000 gültigen Unterschriften unterstützten Referendumsbegehren eingereicht worden ist,

dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1.

Das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung ist der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 11. März 1934 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 16. Januar 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

R. Minger.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das
Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung, (Vom 16.
Januar 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1934
Date	
Data	
Seite	48-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.